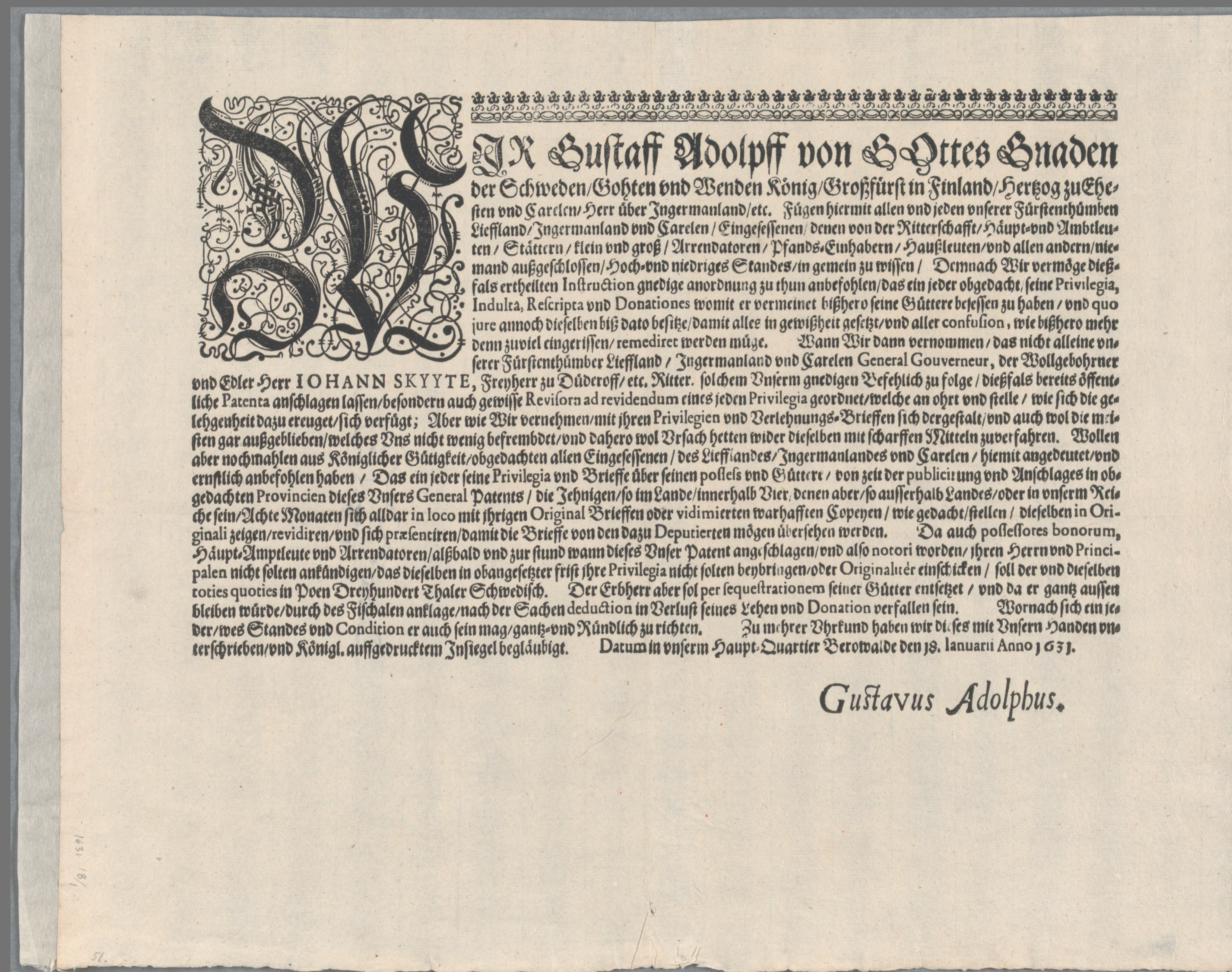


Wir Gustaff Adolpff von Gottes Gnaden der Schweden, Gohten vnd Wenden König



SOT // Utbrutna ligg. fol. extra stort format / Kungl. förordningar

Tillkomstår 1630

Digitaliserad år 2016



National Library
of Sweden



Wir Gustaff Adolpff von Gottes Gnaden

der Schweden/Bohten vnd Wenden König/Großfürst in Finland/Herkzog zu Ehestien vnd Carelen/Herr über Ingermanland/etc. Fügen hiermit allen vnd jeden vnserer Fürstenthumben Tieffland/Ingermanland vnd Carelen/Eingefessenen/denen von der Ritterschafft/Haupt-vnd Ambleuten/Stättern/klein vnd groß/Arrendatoren/Pfands-Einhabern/Hausfleuten/vnd allen andern/nemand außgeschlossen/Hoch-vnd niedriges Standes/in gemein zu wissen/ Demnach Wir vermöge dießfals ertheilten Instruktion gnedige anordnung zu thun anbefohlen/das ein jeder obgedacht, seine Privilegia, Indulta, Rescripta vnd Donationes womit er vermeinet bisshero seine Gütere bejessen zu haben / vnd quo iure annoch dieselben bis dato besitze/damit alles in gewisheit gesetzt/vnd aller confusion, wie bisshero mehr denn zuviel eingerissen/remediret werden müge. Wann Wir dann vernommen / das nicht alleine vnserer Fürstenthumber Tieffland / Ingermanland vnd Carelen General Gouverneur, der Wollgebohrner

vnd Edler Herr IOHANN SKYYTE, Freyherr zu Düderoff/etc. Ritter. solchem Vnserm gnedigen Befehlich zu folge / dießfals bereits öffentliche Patenta anschlagen lassen/besondern auch gewisse Revisora ad revidendum eines jeden Privilegia geordnet/welche an ohrt vnd stelle / wie sich die gelegenheit dazu ereuget/sich verfügt; Aber wie Wir vernehmen/mit ihren Privilegien vnd Verlehnungs-Brieffen sich dergestalt/vnd auch wol die meisten gar außgeblieben/welches Vns nicht wenig befrembdt/vnd dahero wol Ursach hetten wider dieselben mit scharffen Mitteln zuverfahren. Wollen aber nochmahlen aus Königlicher Gütigkeit/obgedachten allen Eingefessenen / des Tiefflandes/Ingermanlandes vnd Carelen / hiemit angedeutet/vnd ernstlich anbefohlen haben / Das ein jeder seine Privilegia vnd Brieffe über seinen possels vnd Gütere / von zeit der publicirung vnd Anschlages in obgedachten Provincien dieses Vnsers General Patents / die Zehnten/so im Lande/innerhalb Vier, denen aber/so außserhalb Landes/oder in vnserm Reiche sein/Achte Monaten sich alldar in loco mit ihrigen Original Brieffen oder vidimierten warhafften Copyen / wie gedacht/stellen / dieselben in Originali zeigen/revidiren/vnd sich præsenticiren/damit die Brieffe von den dazu Deputierten mögen übersehen werden. Da auch possessores bonorum, Haupt-Ampteute vnd Arrendatoren/alsbald vnd zur stund wann dieses Vnser Patent angeschlagen/vnd also notori worden/ihren Herrn vnd Principalen nicht solten ankündigen/das dieselben in obangesezter frist ihre Privilegia nicht solten beybringen/oder Originaliter einschicken / soll der vnd dieselben toties quoties in Poen Dreyhundert Thaler Schwedisch. Der Erbherr aber sol per sequestrationem seiner Gütere entsetzet / vnd da er ganz außser bleiben würde/durch des Fischen anklage/nach der Sachen deduction in Verlust seines Lehen vnd Donation verfallen sein. Wornach sich ein jeder/wes Standes vnd Condition er auch sein mag/ganz-vnd Ründlich zu richten. Zu mehrer Ehrkund haben wir dießes mit Vnsern Handen vnterscrieben/vnd Königl. auffgedrucktem Insiegel begläubigt. Datum in vnserm Haupt-Quartier Berotwalde den 18. Ianuarii Anno 1631.

Gustavus Adolphus.

1631 18/1

